

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Komplan GmbH, Druck und digitale Medien, nachfolgend kurz Komplan genannt

I. Zahlung

1. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt gewähren wir 2 % Skonto.
2. Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug.
3. Die Rechnung gilt drei Tage nach dem Rechnungsdatum dem Kunden als zugegangen (Rechnungserhalt), es sei denn, der Kunde weist einen späteren Zugang nach.
4. Bei späterer Zahlung oder bei Stundung ist Komplan berechtigt, auch ohne Verzug 4 % Zinsen über Landeszentralbankdiskont zu verlangen.
5. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
6. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Sollten wir unbefriedigende Auskunft über die Zahlungsfähigkeit oder die Vermögenslage des Bestellers erhalten oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand, so kann Komplan an laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen und die sofortige Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme samt Mehrwertsteuer einschließlich laufender Wechsel und gestundeter Beträge verlangen.
8. Entwurfs-Arbeiten sind, da sie ein kreatives Werk darstellen, ohne Rücksicht auf Gefallen oder Nichtgefallen zu bezahlen.

II. Lieferung und Druckauflage

1. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
2. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Menge sind zulässig. Bei Auflagen unter 5000 oder bei besonders schwierigen Drucken erhöht sich der Satz auf 20 %.
3. Mehr- oder Minderlieferung im zulässigen Umfang sind ohne Auswirkung auf den vereinbarten Preis.

III. Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. dem Eingang der Druckgenehmigung.
2. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Komplan ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen Dritter, die durch Komplan nicht zu vertreten sind, den mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeitpunkt für die Dauer der Verzögerung zu verschieben.

Als ein von Komplan nicht zu vertretender Umstand ist auch anzusehen, wenn ohne Verschulden von Komplan die Lieferung andauernd erschwert oder nur unter Verlust möglich ist.

3. Dauert die Lieferverzögerung länger als drei Monate, ist der Besteller berechtigt, vom Auftrag, soweit dieser nicht bereits ausgeführt ist, zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegen Komplan ist ausgeschlossen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Preisstellung

1. Zu sämtlichen Preisen tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
2. Bei Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung eintreten, behält sich Komplan eine Preisänderung bei der Auftragsbestätigung vor. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Auftragsbestätigung und Druckgenehmigung eintreten, können dem Besteller nach vorheriger Benachrichtigung weiterberechnet werden.

V. Rücktritt, Schadensersatz

Ruft der Kunde einen Abruf-Auftrag innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht ab und hat er dies zu vertreten, so gilt zwischen den Parteien eine Vertragsstrafe von 5% der Rechnungssumme des betreffenden Abrufes als vereinbart. Dies gilt nur, soweit der Kunde Kaufmann ist. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, daß er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

VI. Entwürfe

1. Der zu liefernde Entwurf wird farblich ausgeführt.
2. Für den Besteller besteht Mitwirkungspflicht, die insbesondere umfaßt: Überlassung der bisherigen Vordrucke, Werbemittel usw.; Angabe der ungefähren Gestaltungswünsche auf Grund der vorgelegten Unterlagen, Beantwortung der Fragen für die erforderliche Analyse, eindeutige Angabe der Änderungswünsche, falls die von Komplan vorgelegten Entwürfe nicht sofort voll befriedigen sollten.
3. Soweit aufgrund der Änderungswünsche des Bestellers ein Entwurf erneut gefertigt werden muß und es sich nicht um lediglich geringfügige Änderungen handelt, wird der erneute Entwurf gesondert berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von Selbstkostenpreisen, es sei denn, die erneute Erstellung des Entwurfes erfordert eine andere Preiskalkulation. In diesem Fall teilt Komplan dies dem Besteller vor Ausführung der Entwurfsarbeiten mit. Dieser kann ohne weitere Kostenfolgen von den geäußerten Änderungswünschen Abstand nehmen und die Auftragsausführung auf der Basis des ursprünglichen Entwurfes verlangen.
4. Komplan stellt keine Untersuchungen dahingehend an, ob der von Komplan gefertigte Entwurf gegen anderweitig bestehende geschützte Rechte (Urheberrecht, Warenzeichenrecht, Firmenrecht usw.) verstößt oder ob wettbewerbsrechtliche Ansprüche Dritter bestehen. Komplan übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

VII. Lieferkennzeichen

Komplan ist berechtigt, ein Herkunftszeichen auf den Vordrucken gemäß den vor der Auftragserteilung vorgelegten Druckbeispielen in branchenüblicher Form anzubringen.

VIII. Druckgenehmigung

1. Der Druck erfolgt auf Grund eines genehmigten Entwurfs, Satzabzuges oder Auflagendruckes aus einer früheren Lieferung, also ohne Vorlage von Probedrucken. Der Entwurf, Satzabzug oder Auflagendruck aus einer früheren Lieferung ist deshalb vom Besteller auf den gesamten Inhalt und dessen Anordnung genau durchzusehen, da sonst die auf diesen Vorlagen befindlichen Fehler auch im Druck erscheinen. Komplan haftet nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler.
2. Der erste Satzabzug ist im Druckpreis eingeschlossen, alle weiteren Satzabzüge werden zu unseren Selbstkosten berechnet.

IX. Abweichungen

1. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Satzabzug, Probedruck und Druck ergeben, müssen ausdrücklich vorbehalten werden und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Außer diesen Einflüssen lassen sich insbesondere auch durch die Hygroskopizität des Papiers und durch das maschinelle Zusammentragen endloser Papierbahnen sowohl in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite Paßunterschiede bis zu 1% der Blattgröße nicht vermeiden. Solche Unterschiede berechtigen nicht zur Mängelrüge.

2. Die vorgesehene Papiere und Papierfarben sind als unverbindliche Richtlinien zu betrachten. Abweichungen aller Art, insbesondere solche bezüglich Qualität, Stoffzusammensetzung, Gewicht und Reißfestigkeit sowie Papierfarbe lassen sich von den Papierfabriken vor Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und gelten deshalb ohne besondere Genehmigung des Bestellers als anerkannt.

3. Bei selbstdurchschreibenden Papieren aller Art sowie bei Folien kann Komplan für Durchschrift, Druckqualität, Lagerfähigkeit usw. nur in dem Umfang Gewähr übernehmen, als sie von den Lieferanten solcher Papiere und Folien gegeben wird. Wird Mängelrüge erhoben, ist Komplan berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller bzw. Lieferanten abzutreten; jegliche weiteren Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche an Komplan sind in diesem Falle ausgeschlossen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen Lieferungen und Leistungen behält sich Komplan das Eigentum bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung (auch der Nebenforderungen) vor.

2. Macht Komplan von ihrem Recht auf Rücknahme der Gegenstände Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies schriftlich ausdrücklich erklärt wird.

XI. Mängelrüge

1. Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich gegenüber Komplan zu rügen.

2. Vordrucke werden vor dem Versand nicht Blatt für Blatt und Satz für Satz, sondern nur stapelweise geprüft. Mängelrüge kann deshalb nur dann erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 2 % der Auflage den beanstandeten Fehler aufweisen.

3. Mängelrügen, welche Komplan nicht schriftlich als begründet anerkannt hat, berechtigen nicht dazu, die vereinbarte Zahlung zurückzuhalten. Der Besteller ist vorleistungspflichtig. Nach Zahlung kann der Besteller bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge nicht Wandlung, sondern nur Minderung unter Ausschluß von Schadensersatz verlangen. Komplan kann die Minderung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abwehren.

4. Die Haftung von Komplan erlischt, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug kommt.

XII. Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen usw.

1. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen, von Komplan gefertigten Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druckträgern usw. in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben Komplan, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese gefertigten Unterlagen bleiben auch nach Bezahlung Eigentum von Komplan.

2. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filme, Daten usw. bleiben auch nach Bezahlung Eigentum von Komplan mit Ausnahme der von Komplan dem Besteller zur Vervielfältigung schriftlich freigegebenen Entwürfe.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, auch aus Wechslen und Schecks, wird Odelzhausen als Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für das Mahnverfahren, München als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Besteller Kaufmann ist.

2. Etwaige vom Besteller vorgeschriebene Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung übereinstimmen, als widersprochen und ausgeschlossen.

3. Mündliche Absprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Komplan. Sie sind sonst ungültig.

4. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

XIV. Teilnichtigkeit

Ist irgendeine Bestimmung des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so bleiben alle übrigen Bestimmungen in Kraft. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, welche dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien am nächsten kommt.